

II-11124 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/231-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 7. September 1993  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

5139/AB

1993-09-08

zu 5122/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 8. Juli 1993, Nr. 5122/J, betreffend Grundstücksgeschäfte zum Dumpingpreis, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der zitierte Amtsbericht des Magistrats der Stadt Wels vom 11. Juni 1993 bezieht sich auf eine aktuelle Grundtransaktion der Stadt Wels. Die Stadt Wels benötigt für den Ausbau der Flughafenstraße dringend Flächen aus einem Privatgrundstück und muß für diese aufgrund der Kaufpreisforderung des Eigentümers die in dieser Lage bis dahin unüblich hohen 1.000 S pro m<sup>2</sup> bezahlen.

Die höchsten Kaufpreise lagen hier im Jahr 1991 noch bei 600 S pro m<sup>2</sup>.

Der rasche Anstieg der Grundpreise in dieser Lage ist auf die hohen Grundpreissteigerungen im etwa 2,5 km nordöstlich gelegenen Areal des Terminal Wels zurückzuführen, wo sich die Preise nachweislich in den letzten 2 bis 3 Jahren von 500 S bis 600 S pro m<sup>2</sup> auf 1.100 S pro m<sup>2</sup> verdoppelt haben.

Zu 2. bis 4.:

Die dem Parlament im Jänner 1992 vorgelegten Tatsachen beruhen auf Erhebungen, die Ende 1991 vor Ort vorgenommen wurden und die ein damaliges Grundpreinsniveau für uneingeschränkt nutzbares Betriebsbauland in dieser Lage von höchstens 600 S pro m<sup>2</sup> ergaben. Bei der Bewertung des gegenständlichen Grundstückes

- 2 -

Nr. 1833/5, KG Pernau, wurde auch von diesem Betrag und nicht von 400 S pro m<sup>2</sup> ausgegangen.

Bei der Bewertung war der Umstand zu berücksichtigen, daß es sich bei diesem Grundstück um kein selbständig verwertbares handelt. Das Grundstück hat die Form eines etwa 500 m langen und von 20 bis 80 m unterschiedlich breiten Schlauches, an dessen Südgrenze nahezu über die gesamte Länge eine bis zu 2 m hohe Böschung verläuft. Das Grundstück war daher nicht als vollwertiges Baugrundstück zu bewerten.

Diese eingeschränkte Nutzbarkeit war auch der Grund dafür, warum sich auf die öffentliche Ausbietung des Grundstückes lediglich die Anrainerin, eine Sportartikel-firma, daran interessiert zeigte.

Es lagen somit keine Fehlinformationen und fälschlichen Darstellungen vor. Dem Bund sind daher aus diesem Verkauf auch keine Einnahmen entgangen.

Zu 5.:

Das ehemals bundeseigene Grundstück 1833/5, KG Pernau, im Ausmaß von 23.887 m<sup>2</sup> wurde aufgrund des im Erhebungszeitpunkt Ende 1991 gegebenen Grundpreisniveaus und unter Berücksichtigung der speziellen Bewertungsfaktoren (Form, Böschung, eingeschränkte Nutzbarkeit) ordnungsgemäß bewertet und damit auch zu einem angemessenen Preis verkauft.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Pawson' or similar, written in a cursive style.

## BEILAGE

II-10521 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5122 /J

## ANFRAGE

1993-07-08

des Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Grundstücksgeschäfte zum Dumpingpreis

Zu Jahresbeginn 1992 wurden von der Republik 2,3 Hektar Grünland südlich des Flugplatzes Wels an eine Sportartikelfirma verkauft (Grundstücksnummer 1833/5 LN). Der Kaufpreis von öS 500,--/Quadratmeter wurde laut Antrag des Finanzministeriums an den parlamentarischen Hauptausschuß von 15.1.1992 als angemessen bestätigt. Laut damaliger Darstellung des Finanzministeriums würden die ortsüblichen Vergleichspreise rund öS 400,--/Quadratmeter liegen und zudem sei geplant, über die gegenständliche Fläche eine Straße zu verlegen. In einem aktuellen Amtsbericht des Magistrats der Stadt Wels vom 11.6.1993 wird nun davon gesprochen, daß der im oben angeführten Grundstück vergleichbare Durchschnittspreis jedoch bei öS 1042,--/Quadratmeter liegen würde. Zudem wurde kurz nach dem Grundverkauf beschlossen, die oben kurz angeführte Straße nicht über das gegenständliche Grundstück zu legen, sondern sie zu verlegen. Tatsächlich soll diese Straßenverlegung schon seit Jahren geplant sein.

Auf Grund dieser Ungereimtheiten richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende schriftliche

## ANFRAGE:

1. Ist dem Finanzministerium der gegenständige Amtsbericht des Magistrats Wels mit der Berechnung des ortsüblichen Vergleichspreises in einer Größenordnung von über öS 1.000,--/Quadratmeter bekannt?

2. Wie beurteilt der Finanzminister auf Grund dieser Vergleichspreisberechnung die im Jänner 1992 im Parlament vorgelegte Tatsache, daß ortsübliche Vergleichspreise bei rund öS 400,--/Quadratmeter liegen würden, wodurch es zur Grundstücksvergabe zum Dumpingpreis kam?
3. Auf Grund welcher Fehlinformationen und in welchem konkreten Beamtenbereich kam es zu dieser fälschlichen Darstellung des Finanzministeriums?
4. Welche Geldmittel sind auf Grund dieser fälschlichen Darstellung dem Bund bei Gesamteinnahmen von 11,9 Millionen bei einem Quadratmeterpreis von öS 500,--/Quadratmeter entgangen?
5. Welche Konsequenzen werden aus den gegenständigen Entwicklungen gezogen?